Statuten Verein MTG Baselland

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "MTG Baselland" (MTG BL) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Lausen.

2. Zweck

Der Verein bezweckt durch den Zusammenschluss von mehreren Personen

mit einem festgelegten Mitgliedsbeitrag, um Spielsysteme aus dem Bereich der Sammelkartenspiele zu fördern, in dem sowohl Plausch - als auch kompetitive Turniere durchgeführt werden. Vereinsmitglieder verpflichten sich für unentgeltliche Mithilfe bei der Organisation und Durchführung von solchen Turnieren, sofern Bedarf dazu besteht.

Der Verein kommt für die durch die Vereinstätigkeit entstehenden Unkosten auf.

3. Finanzen

Zur Verfolgung des Vereinszweckes erhebt der Verein Mitgliederbeiträge, welche statutarisch wie folgt festgelegt sind:

50 SFR pro Jahr für erwachsene Mitglieder

30 SFR pro Jahr für Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten

4. Beitritt

Alle natürlichen Personen können eine Mitgliedschaft bei einem Vorstandsmitglied beantragen.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

6. Austritt und Ausschluss

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Erklärung. Die Kündigung ist schriftlich immer auf Ende des darauffolgenden Monats möglich. Die Mitgliedschaft wird ohne schriftliche Austrittserklärung automatisch für ein Jahr verlängert.

Den Ausschluss eines Mitglieds kann nur der Vorstand vornehmen, wenn dieses Mitglied länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliederbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliederbeiträge bleibt hiervon unberührt. Ein weiterer Grund für einen Ausschluss eines Mitglieds ist, wenn dieses dem Verein schadet. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Entliehenes Vereinsmaterial ist bei einem Austritt oder Ausschluss unverzüglich dem Vorstand zu übergeben.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Sofern nicht durch eine Versicherung des Vereins abgedeckt, haften bei allen Vereinsaktivitäten die Teilnehmenden für ihre Handlungen bzw. im Falle der Minderjährigkeit des Teilnehmers/der Teilnehmerin haften die Erziehungsberechtigten. Versicherung ist Sache der Mitglieder.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

9. Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im März auf Einladung statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Beschluss über das Jahresbudget

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die

Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Der Präsident hat bei unentschiedenen Abstimmungen den Stichentscheid.

10. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen, nämlich dem Präsidenten, einem Stellvertreter einem Aktuar und einem Kassier.

Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand wird vom Präsidenten bzw. dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt der Stichentscheid durch den Präsidenten. Ausser durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

11. Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren.

12. Unterschrift

Präsident, Stellvertreter und Kassier zeichnen für den Verein mit Einzelunterschrift.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderungen

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Vereins dem Änderungsvorschlag zustimmen.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins durch die Generalsversammlung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werde.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 11. Dezember 2014 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Lausen, 11.12.14

Die Statuten werden angenommen vom gesamten Vereinsvorstand bestehend aus:

Präsident	Vize-Präsident	Kassier	Aktuar
D Stirnemann	D Schneider	T Schafroth	N Kualer